

Anlage zum Rahmenvertrag Nr. 20/00/100/62
für verbundene freiwillige Versicherungen

I. Umfang des Versicherungsschutzes

§ 1

Die Anstalt gewährt auf Grund dieses Vertrages innerhalb ihrer Zuständigkeit den "Kreisverbänden" und den Mitgliedern der Sparten Kleingärtner und Siedler Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen und besonderen Vereinbarungen.

§ 2

(1) Versichert sind gegen Brand, Blitzschlag und Explosion
(Feuerversicherung)

die den Kleingärtnern gehörenden

- a) Lauben und sonstigen in Kleingärten üblichen Baulichkeiten sowie Einfriedungen, die zu dem einzelnen Kleingärtnern gehören, soweit sie nicht der Gebäude-Feuerpflichtversicherung unterliegen.
Versichert gilt der Zeitwert:
- b) Geräte, Werkzeuge, Sämereien und sonstige zur Bewirtschaftung eines Kleingartens notwendigen Materialien sowie geerntete Gartenerzeugnisse, ferner die zu einem vorübergehenden Aufenthalt im Kleingarten dienenden Sachen, sofern sie sich im Kleingarten befinden.

Die Materialien sind auch in den Lagerschuppen der "Kreisverbände" versichert.

- c) Musikinstrumente, Radioapparate und Grammophone mit Platten während der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres bis zum Höchstbetrag von MDN 300.- je Mitglied;
- d) Bäume, Sträucher und anstehenden Ernten, wenn die Vernichtung oder Beschädigung auf einen ersatzpflichtigen Schadenfall an der Laube, einer sonstigen Baulichkeit oder Beschädigung auf einen ersatzpflichtigen Schadenfall an der Laube, einer sonstigen Baulichkeit oder der Einfriedung zurückzuführen ist.

- a) Kleintiere, die in Stallungen und Volieren untergebracht sind.

Die Entschädigung wird nach dem gesetzlich festgelegten Preisen bzw. dem ortsüblichen Handels- oder Schlachtwert errechnet. Die Ersatzpflicht für Kleintiere wird auf höchstens MDN 60.- für den Schadenfall begrenzt.

Rasse, Zucht- und Liebhaberwerte werden nicht vergütet.

- 2) Die Gesamtschädigung für einen Schadenfall beträgt je Mitglied höchstens MDN 800.-
- 3) Versichert sind auch die den "Kreisverbänden" gehörenden Materialien wie Sämereien, Düngemittel, Dachpappe, Holz und dergl. die sich in den Lagerschuppen der "Kreisverbände" befinden.
- Die Entschädigung hierfür beträgt je Schadenfall und Kreisverband insgesamt höchstens MDN 1.500.-
- 4) Für den Versicherungsschutz sind maßgebend die "Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen" (AFB)
- 5) Ausgeschlossen von der Versicherung sind Bargeld, Wertpapiere, Urkunden, Schmucksachen sowie Kraftfahrzeuge und fremdes Eigentum.

§ 3

- 1) Versichert sind gegen Einbruchdiebstahl die den Kleingärtnern gehörenden
- a) Geräte, Werkzeuge, Sämereien und sonstigen zur Bewirtschaftung eines Kleingartens notwendigen Materialien sowie geerntete Gartenerzeugnisse, ferner die zu einem vorübergehenden Aufenthalt im Kleingarten dienenden Sachen, sofern sie sich in Kleingarten befinden.
- b) Musikinstrumente, Radioapparate und Grammophone mit Platten während der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres bis zum Höchstbetrag von MDN 300.- je Mitglied.
- c) Kleintiere, die in Stallungen und Volieren untergebracht sind:
- Die Entschädigung wird nach den gesetzlich festgelegten Preisen, bzw. dem ortsüblichen Handels- oder Schlachtwert errechnet. Die Ersatzpflicht für Kleintiere wird auf höchstens MDN 60.- für den Schadenfall begrenzt.
- Rasse, Zucht- und Liebhaberwerke werden nicht vergütet.
- 2) Die Gesamtschädigung für einen Schadenfall beträgt je Mitglied höchstens MDN 400.-
- 3) Versichert sind auch die den Kreisverbänden gehörenden Einrichtungen, Gartengeräte sowie die zum Kleingartenbau gehörenden Materialien, wie Sämereien, Düngemittel, Dachpappe, Holz- und dergl. die sich in den Lagerschuppen der "Kreisverbände" befinden.
- Die Entschädigung hierfür beträgt je Schadenfall und "Kreisverband" insgesamt höchstens MDN 1.500.-

4) Vergütet werden auch;

- a) die bei einem Einbruch entstandenen Beschädigungen an Decken, Wänden, Türen, Fenstern (nicht Schaufenster) Sicherungsanlagen, Fußböden und Schlössern der Gebäude, in denen sich die versicherten Gegenstände befinden.
- b) Verluste von Geld und Geldeswert durch Beraubung oder räuberische Erpressung der vom " Kreisverband " mit der Kassierung und Auszahlung von Geldern beauftragten Personen während ihr Bestellgänge innerhalb der zu ihrem Arbeitsbereich gehörenden Orte sowie in den Wohnungen der betreffenden Personen.
Die Entschädigung beträgt für einen Schadenfall je Person höchstens MDN 500.-

Für eigene Gelder der versicherten Personen besteht kein Versicherungsschutz.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schäden, die durch Treubruch der versicherten Person verursacht wurden.

5) Für den Versicherungsschutz sind maßgebend die " Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungsbedingungen " (ABB)

Hierzu wird folgendes vereinbart.

In Erweiterung des § 1/2 der allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungsbedingungen (AFB) sind die unter § 3 Ziffer (1) a) angeführten Gegenstände auch dann versichert, wenn die sich in verschlossenen Behältnissen befinden, die innerhalb des Kleingartens mit dem Boden fest verbunden sind.

6) Ausgeschlossen von der Versicherung sind Bargeld, Wertpapiere, Urkunden, Schmucksachen sowie Kraftfahrzeuge und fremdes Eigentum.

§ 4

1) Die " Kreisverbände " und die Mitglieder der Sparten Kleingärtner und Siedler sind versichert für den Fall, daß sie auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen zivilrechtlichen Inhalts von Dritten auf Zahlung in Anspruch genommen werden.

Die Deckungssummen betragen:

- | | | | |
|----|---------------|----------------------|---------------|
| a) | MDN 100.000.- | für Personenschäden |) je Ereignis |
| b) | " 10.000.- | für Sachschäden | |
| c) | " 2.500.- | für Vermögensschäden | |

2) I. Der Versicherungsschutz für die " Kleinverbände " bezieht sich auf die gesetzliche Haftpflicht.

- a) sämtlicher Vorstandsmitglieder, Spartenvorsitzenden und der dem Vorstand beauftragten Mitglieder, und zwar nur auf die ihnen in der dieser Eigenschaft persönlich obliegende gesetzliche Haftpflicht;

- b) als Eigentümer, Rechtsträger, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, soweit sie ausschließlich den Zwecken der "Kreisverbände" dienen (z.B. Turn- und Spielplätze, Übungsplätze, Kulturhäuser usw.)
- c) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (neubauten, Umbauten, Instandsetzungen, Abbrucharbeiten, Grabarbeiten) auf eigenen Grundstücken, wenn ihre Kosten im Einzelfall auf weniger als MDN 5.000.- zu veranschlagt sind.
- d) Aus Veranstaltungen jeglicher Art, z.B. Kurzwanderungen, Sport- Spiel - und Gärtenfesten mit den dazugehörigen zu Vergnügungszwecken aufgestellten Gegenständen sowie des Abbrennen von Kleinfeuerwerken.
Voraussetzung ist, daß die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden und eine Beaufsichtigung stattfindet;
- e) Aus Ausstellungen von Gartenerzeugnissen, sofern die "Kreisverbände" selbst Veranstalter sind und die Ausstellung auf eigenem Gelände oder in Gasthöfen bzw. Sälen stattfinden und nicht länger als eine Woche dauern;
- f) aus der Verwendung von Fahrrädern und Fahrradwagen ohne Motorantrieb, soweit sie den Zwecken der "Kreisverbände" dienen"
- g) Aus der Verwendung von Fahrrädern und Fahrradwagen ohne Motorantrieb, soweit sie den Zwecken der "Kreisverbände" dienen;

Aus Gastwirtschaften und Kantinen in eigener Regie, soweit sie sich dem Kleingartengelände befinden.

II. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Haftpflichtansprüche

- a) Aus der Haltung von Hunden, Pferden sowie sonstigen Zug- und Reittieren;
 - b) aus Besitz, Verwendung oder Lenkung von Kraft- und Luft- oder Wasserfahrzeugen;
 - c) Aus dem Besitz von Grundstücken und Baulichkeiten, soweit sie nicht den Zwecken der "Kreisverbände" dienen;
- 3) Der Versicherungsschutz für die Kleingärtner bezieht sich auf die gesetzliche Haftpflicht.
- a) aus der kleingärtnerischen Tätigkeit auf dem Kleingartenland
 - b) aus der Pacht, Nutzung und Instandhaltung eines Kleingartens;
 - c) als Halter von Tieren, sofern diese nicht zu gewerblichen Zwecken gehalten werden. Voraussetzung ist, daß sich das Schadeneignis in dem eigenen oder gepachteten bzw. genutzten Kleingarten zugetragen hat. Eingeschlossen gilt der Hin- und Rückweg mit den Tieren zum Decken.

Ausgeschlossen sind Hunde, Katzen, Bienen, Pferde oder sonstige Zug- und Reittiere;

- e) Aus der Nutzung und Instandhaltung von Kleintierställen und Volieren;
 - f) des Ehegatten und seiner mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder im Umfange der Ziffer 3) a) bis e).
- 4) Der Versicherungsschutz für die Siedler bezieht sich auf die gesetzliche Haftpflicht,
- a) als Eigentümer oder Nutznießer eines Siedlungsgrundstückes einschließlich Siedlungshaus;
 - b) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten), Umbauten, Instandsetzungen, Abbrucharbeiten, Grabarbeiten) auf diesen Grundstücken, wenn ihre Kosten im Einzelfall auf weniger als MDN 2.000.- zu verschlagen sind;
 - c) aus Ansprüchen gegen die mit der Verwaltung, Bedienung, Reinigung und Beleuchtung der Grundstücke beauftragten Personen aus Anlaß der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen;
 - d) auf Grund des § 836, Absatz 2 des BGB,
 - e) derjenigen Personen, die an Stelle des Versicherten Mitgliedes vorübergehend das Nießbrauchrecht oder die Zwangs-Treuhänder- oder Konkursverwaltung ausüben, in eben dieser Eigenschaft;
 - f) für die auf dem Grundstück befindlichen Einstellräume, soweit sie zur Unterstellung eigener Kraftfahrzeuge benutzt werden;
 - g) als Halter von Tieren, sofern diese nicht zu gewerblichen Zwecken gehalten werden. Voraussetzung ist, daß sich das Schadenereignis auf dem eigenen oder gepachteten Siedlungsgrundstück zugetragen hat. Eingeschlossen gilt der Hin- und Rückweg mit den Tieren zum Decken.
- Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Hunde, Katzen, Bienen, Pferde oder sonstige Zug- und Reittiere;
- h) aus der Nutzung und Instandhaltung von Kleintierställen und Volieren;
 - i) des Ehegatten und seiner mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende minderjährigen Kinder im Umfange der Ziffer e) a) bis h).
- 5) Nicht versichert ist durch diesen die Privat- Sport- und Berufshaftpflicht.
- 6) Für den Versicherungsschutz sind maßgebend die "Allgemeinen Haftpflichtversicherungs-Bedingungen" (AHB)

1) Versichert sind gegen die Folgen von Unfällen

- a) die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder, Spartenvorsitzenden und Kassierer der Sparten Kleingärtner und Siedler der " Kreisverbände" in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den " Kreisverband"

Unfälle, die die Versicherten auf den direkten Wegen bei Durchführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den " Kreisverband" erleiden, sind in den Versicherungsschutz eingeschlossen;

- b) die Kleingärtner, deren Ehegatten sowie die minderjährigen Kinder während des Aufenthaltes auf dem Gelände der Kleingartengruppe, auf dem sich ihr eigenes oder gepachtetes bzw. genutztes Kleingartenland befindet, bei Arbeiten, die sich an bzw. innerhalb der Stallungen und Volieren im Interesse der Kleintierhaltung ausführen sowie gegen Unfälle, die bei der Wartung und Pflege der Tiere verursacht werden z.B. durch Kratzen, Beißen, Stoßen usw.;

- c) die Siedler, deren Ehegatten und minderjährigen Kinder während des Aufenthaltes auf dem Siedlungsgrundstück mit Ausnahme in Haupt- und Nebengebäuden, jedoch bei Arbeiten die sie an bzw. innerhalb der Stallungen und Volieren im Interesse der Kleintierhaltung ausführen, sowie gegen Unfälle, die bei der Wartung und Pflege der Tiere verursacht werden, z.B. durch Kratze, Beißen, Stoßen usw.)

2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle

- a) für Kleingärtner, deren Ehegatten und minderjährigen Kinder auf dem direkten Wege zwischen Wohnung, Kleingarten und Futterfläche bzw. Arbeitsstelle, Kleingarten und Futterfläche bzw. Arbeitsstelle, Kleingarten und Futterfläche ereignen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf eigene oder gepachtete Futterflächen.

Wird die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch eine private oder eigenwirtschaftliche Maßnahme unterbrochen, besteht kein Versicherungsschutz;

- b) bei den kleingärtnerischen Schulungen, Gartenfesten und sonstigen Veranstaltungen der Sparten Kleingärtner und Siedler;
- c) bei der Durchführung der von den Sparten Kleingärtner und Siedler angeordneten Gemeinschaftsarbeit;
- d) bei der Ausübung der Wachtätigkeit für die vorgenannten Sparten.

3) Bei den in Ziffer 1) a) genannten Unfällen sind Unfälle bei der Benutzung von Kraftfädern eingeschlossen.

4) Für den Versicherungsschutz sind maßgebend die

- " Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung, (AUB),
- " Zusatzbedingungen für Gruppen- Unfallversicherung".
- " Zusatzbedingungen für Kinder- und Schülerunfallversicherung"

Hierzu wird folgendes vereinbart.;

- a) bei Personen, die im Sinne der allgemeinen Bedingungen für Unfallversicherung, jedoch nicht bei Ausübung ihrer kleingärtnerischen Tätigkeit mehr als $66 \frac{2}{3} \%$ arbeitsunfähig sind, wird sich die Anstalt nicht auf die Bestimmungen des § 3 e) der AUB berufen;
 - b) Personen, die bei Eintritt des Invaliditätsfalles das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben, erhalten an Stelle der Einmalzahlung eine vom Lebensalter abhängige Rente gemäß § 21 der AUB.
- 5) Die Versicherungsleistung beträgt:
- a) 1. Für die ehrenamtlichen tätigen Kräfte gemäß § 5 1) a)
 - a) MDN 2.000.- im Todesfall,
 - b) MDN 4.000.- bei 100 %iger dauernder Arbeitsunfähigkeit (Einmalzahlung)
 - c) MDN 2.- MDN Tagegeld.
 - 2) Für die minderjährigen Kinder der Mitglied der Sparten Kleingärtner und Siedler der " Kreisverbände" je Kind
 - a) bis zu MDN 500.- Bestattungskosten,
 - b) MDN 2.000.- bei 100 % iger dauernder Arbeitsunfähigkeit (Einmalzahlung)

Hinsichtlich der versicherten Bestattungskosten gilt vereinbart, daß die Leistungen der Sozialversicherung oder einer sonstigen Versicherung in jedem Falle angerechnet werden.

Als Kinder im Sinne dieser Vereinbarung gelten;

- 1) die ehelich für ehelich erklärten oder an Kindesstatt angenommenen Kinder;
- 2) die unehelichen Kinder eines männlichen Mitgliedes der Sparten Kleingärtner und Siedler der Kreisverbände wenn sie in häuslicher Gemeinschaft beim Vater leben;
- 3. die unehelichen Kinder eines weiblichen Mitgliedes der Sparten Kleingärtner und Siedler der Kreisverbände bzw. Ehegatten eines Mitgliedes, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft bei der Mutter bzw. dem Vater leben;
- 4) die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles von dem Mitglied der Sparten Kleingärtner und Siedler der " Kreisverbände" überwiegend unterhalten worden sind;
- 5) die von dem Mitglied der Sparten Kleingärtner und Siedler der " Kreisverbände" in seinem Haushalt dauernd unentgeltlich gepflegten Pflegekinder.

- b) Im Falle einer teilweisen dauernden Arbeitsunfähigkeit beträgt die Entschädigung den Teil der lt. Ziffer (3) a) 1. b) 2 b) und 3 b) genannten Summe, der dem festgestellten Prozentsatz der dauernden Arbeitsunfähigkeit entspricht.
- c) Hinsichtlich des versicherten Tagegeldes gilt in teilweiser Abänderung des § 11 Ziffer 3 Absatz 1 der AUB folgendes vereinbart:

1. Für Werkbütige mit Anspruch auf Lohnausgleich:

Das Tagegeld wird bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit (Arbeitsbefreiung) für die Dauer der ärztlichen Behandlung vom ersten Tage der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit an in voller Höhe gezahlt, sofern diese länger als drei Tage dauert und der Versicherte keinen Lohnausgleich erhält. Hat der Versicherte Anspruch auf Lohnausgleich (bzw. Lohn oder Gehalt), beginnt die Zahlung des Tagegeldes erst im Anschluß an den Weg all des Lohnausgleiches (bzw. Lohnes oder Gehaltes)

Ist der Lohnausgleich von 6 Wochen infolge eines versicherten Unfalles voll in Anspruch genommen und erhält der Versicherte aus diesem Grunde in einem später im gleichen Kalenderjahr eintretenden Krankheitsfalles keinen Lohnausgleich, dann wird in diesem Falle das Unfalltagegeld nachgezahlt, längstens jedoch für die Dauer von 6 Wochen.

2. Für sonstige Erwerbstitige ohne Anspruch auf Lohnausgleich und nicht Erwerbstitige:

Das Tagegeld wird bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der ärztlichen Behandlung vom 8 Tage an gezahlt, sofern die Arbeitsunfähigkeit länger als 8 Tage dauert.

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte durch einen Unfall seiner bisher ausgeübten kleingärtnerischen Tätigkeit nicht mehr nachgehen kann und weder mitarbeiten noch leitend oder aufsichtsführend in einem Beruf, Erwerb oder Gewerbe bzw. im Haushalt tätig ist.

Bei teilweiser vorübergehender Arbeitsunfähigkeit erfolgt keine Entschädigungszahlung.

- d) Das versicherte Tagegeld wird längstens für 90 Tage von Beginn der Tagegeldzahlung an gerechnet, gezahlt.

- e) Entschädigungsansprüche aus einem Schadensfall können von den Mitgliedern nur aus ihrer Jugendzeit an einer Sparte der Kleingärtner und Gärtler des "Freiverbandes" geltend gemacht werden.

II. Beitragszahlung

§ 6

- (1) Bemessungsgrundlage für die Beitragsberechnung ist die Anzahl sämtlicher Mitglieder der Sparten Kleingärtner und Siedler der "Kreisverbände".
- (2) Die Meldung ist der zuständigen Kreisdirektion der "Anstalt" bis zum 20.2. nach dem Mitgliederstand vom 1.1. des lfd. Jahres
Bis zum 20.5. nach dem Mitgliederstand vom 1.4. des lfd. Jahres.
Bis zum 20.8. nach dem Mitgliederstand vom 1.7. des lfd. Jahres.
Bis zum 20.11. nach dem Mitgliederstand vom 1.10. des lfd. Jahres, einzureichen.
- (3) Der Beitrag wird berechnet von der Bemessungsgrundlage gemäß Ziffer (1) und beträgt für den Versicherungsschutz
 - a) gemäß § 2 = MDN -,45 je Verbandsmitglied jährlich
 - b) " " 3 = " -,35 " " "
 - c) " " 4 = " -,50 " " "
 - d) " " 5 = " -,55 " " "
- (4) Die Beiträge gemäß Ziffer (3) sind am 1. eines jeden Quartals fällig. Die Kreisverbände zahlen an diesem Tage an die "Anstalt" unaufgefordert eine Abschlagszahlung, die der ungefähren Höhe des endgültigen Betrages entsprechen soll.
- (5) Die entgeltliche Abrechnung erfolgt zu den in Ziffer 2) festgelegten Terminen auf Grund der gemeldeten Zahlen.
- (6) Werden die Beiträge nicht termingemäß und in der vereinbarten Höhe gezahlt, treten die gesetzlichen Bestimmungen über den Zahlungsverzug in Kraft.
- (7) Die "Anstalt" ist berechtigt, Einsicht in die Mitgliederlisten zu nehmen.

.....